

# Waldhaus Unterwald, Döttingen

## Baujahr 1993

### Benützungs-Reglement

### Waldhaus im Unterwald

#### Zweckbestimmung

Die Ortsbürgergemeinde Döttingen hat im Gebiet Unterwald ein Waldhaus erstellt.

Das Waldhaus dient in erster Linie den Bedürfnissen der Ortsbürgergemeinde, der Forstverwaltung und der Einwohnergemeinde. Ist das Waldhaus frei, so kann es auf Gesuch hin an Private, Vereine oder andere Institutionen gegen eine Gebühr vermietet werden.

#### Verwaltung und Aufsicht

Der Gemeinderat übt die Aufsicht und Verwaltung aus. Er stellt einen Hauswart an, der die Wartung des Waldhauses besorgt.

#### Benützungsbewilligung

Gesuche für die Benützung des Waldhauses sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Der Gesuchsteller muss das 18. Altersjahr erreicht haben.

Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat oder durch die von ihm beauftragte Stelle erteilt. Sofern der Bewilligungsnehmer auf die Benützung des Waldhauses verzichtet, wird eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von 50% der Benützungsgebühr in Rechnung gestellt, sofern zwischenzeitlich keine Weitervermietung mehr möglich ist oder kein Ersatzmieter gestellt wird.

Die Waldhausbenützung dauert am betreffenden Datum von morgens 10.00 Uhr bis zum andern Morgen 09.00 Uhr.

Die Benützungsgebühren sind anlässlich der Anmeldung zu bezahlen. Allfällige zusätzliche Aufwendungen des Hauswartes sowie fehlendes oder defektes Inventar werden aufgrund eines Rapportes des Hauswartes, welcher anlässlich der Abnahme des Waldhauses erstellt wurde in Rechnung gestellt.

## **Benützungsanweisungen und Vorschriften**

Alle Benützer sind gehalten, zum Waldhaus und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Beschädigungen werden auf Kosten der Benützer behoben und belastet. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr wird ebenfalls belastet.

Es ist untersagt, die Möblierung des Waldhauses (Tische, Stühle, etc.) im Freien aufzustellen.

Das Aufhängen von Dekorationsmaterial ist nur mit Bindfaden oder Draht gestattet. Diese Vorrichtungen sind beim Verlassen des Waldhauses zu entfernen.

Sämtliches vorhandenes Geschirr steht den Benützern zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in sauber gereinigtem Zustand richtig zu versorgen.

Geschirr- und Handtücher sind nicht vorhanden. Diese sind von den Waldhausbenützern mitzubringen.

Im Cheminée des Waldhauses darf nur normal gefeuert werden. Uebermässiges Feuer und grosse Flammenhöhe sind zu vermeiden. Die Bedienungsanleitung des Cheminées hilft Ihnen, die richtigen Einstellungen für die Raumheizung zu finden.

Das Feuer darf nicht mit Wasser gelöscht werden. Die Asche ist im Cheminée zu belassen. Sie wird durch den Abwart entfernt.

Beim Verlassen des Waldhauses haben die Benützer zu beachten,

- dass sämtliche Räume inkl. WC aufgeräumt und feucht aufgenommen sind,
- dass die Stühle auf die Tische gestellt sind,
- dass das zur Verfügung gestellte Geschirr abgewaschen und richtig versorgt ist,
- dass das Holz ordentlich versorgt ist,
- dass das Cheminée lediglich noch Glut enthält,
- dass der Grill mit Drahtbürste und Stahlwolle sauber gereinigt ist,
- dass das Licht ausgeschaltet ist,
- dass der elektrische Hauptschalter abgeschaltet ist,
- dass Fensterläden und Türen geschlossen sind,
- dass keine persönlichen Gegenstände liegen gelassen werden,
- dass der Kehricht mitgenommen und der ordentlichen Abfuhr übergeben wird.

Bei abendlichen Anlässen ist das Waldhaus bis am folgenden Tag 09.00 Uhr geräumt und gereinigt, zu übergeben. Bei erforderlicher Nachreinigung wird eine zusätzliche Entschädigung nach Aufwand erhoben.

Die Zufahrt zum Waldhaus darf nur ab Knoten Beznauerstrasse erfolgen. Auf der Badstrasse besteht ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge.

Die Umgebung des Waldhauses ist sauber zu halten. Pflanzen und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.

Für das Waldhaus besteht kein Wirtepatent. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist untersagt. Dieselben können von den Benützern mitgebracht und am Cheminée oder in der Küche zubereitet werden.

Die Schlüsselübergabe an die Benützer erfolgt während der ordentlichen Bürozeit durch die Gemeindeganzlei. Hinweis: Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Büros geschlossen.

Die Schlüsselrückgabe erfolgt durch das Deponieren des Schlüssels nach Beendigung des Anlasses im Schlüsselkasten beim Waldhaus. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für die vollen Kosten von neuen Schlüsseln und Schlössern.

Die Benutzer bzw. der Bewilligungsinhaber anerkennen die vorstehenden Bedingungen und Auflagen. Sie haften für die Gebühren sowie für allfällige Schäden.

Waldhausbenützern, die vorstehende Benützungsanweisungen und Vorschriften missachten, kann eine weitere Benützung des Waldhauses verweigert werden.

### **Schlussbestimmungen**

Die Haftung der Ortsbürgergemeinde beschränkt sich auf die Bestimmung von Art. 58 OR. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich wegbedungen.

Das Reglement wurde am 14. Juni 1993 beschlossen und tritt auf den 1. Juli 1993 in Kraft.

5312 Döttingen, 15. Juni 1993

### **GEMEINDERAT DÖETTINGEN**

Der Gemeindeammann:

*sig. Peter Hirt*

Der Gemeindeschreiber:

*sig. Doris Bruggmann-Knecht*

# BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR DAS WALDHAUS

## IM UNTERWALD

---

### Benützungsgebühren

a) Freitag - Sonntag sowie allg. Feiertage für Ortsansässige		Fr. 220.--
für Auswärtige		Fr. 260.--
b) alle übrigen Tage für Ortsansässige		Fr. 170.--
für Auswärtige		Fr. 210.--
c) Grillplatz mit WC, ohne Holz		Fr. 50.--
erforderliche Aufwendungen des Hauswartes nach Aufwand	pro Std.	Fr. 50.--
defektes oder fehlendes Material gemäss Preisliste		

Der Tarif Ortsansässige gilt nur, wenn die mietende Person auch tatsächlich am Anlass anwesend ist. Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass die mietende Person nicht anwesend ist, wird der Auswärtigentarif nachverlangt.

Gebühren gültig ab 21. Februar 2022